

- **eintägige Ausflüge der Schule/Kita und**
- **mehrtägige Klassenfahrten**
§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 SGB II

Wichtige Informationen für eintägige Ausflüge und Klassenfahrten

Ab dem 1. Januar 2011 werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben der Zahlung des Wohngeldes und Kinderzuschlags sowie der Grundsicherungsleistung nach SGB XII und SGB II auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft berücksichtigt. Hierzu zählen auch die Leistungen für **eintägige Ausflüge** in Schulen und Kindertageseinrichtungen sowie mehrtägige **Klassenfahrten**.

Wer bekommt diese Leistung?

- **Schülerinnen und Schüler**, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und jünger als 25 Jahre sind. *Schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.*
- Kinder, die eine **Kindertageseinrichtung** besuchen.

Was kann übernommen werden?

Übernommen werden können die **tatsächlich anfallenden Kosten** für alle eintägigen Ausflüge, die im Bewilligungszeitraum stattfinden. Das gleiche gilt für mehrtägige Klassenfahrten. *Taschengeld für zusätzliche Ausgaben während des Ausflugs wird nicht übernommen.*

Wie funktioniert das?

Die Leistungen für eintägige Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten müssen Sie für jedes Kind gesondert beim Jobcenter Landkreis Göppingen beantragen.

- Der Antrag auf Übernahme der Kosten für **eintägige Ausflüge** der Schule/Kindertageseinrichtung gilt dann ab dem Tag der Antragstellung für alle Ausflüge im Bewilligungszeitraum.
- Der Antrag auf Kostenübernahme für die Aufwendungen für **mehrtägige Klassenfahrten** muss vor Beginn der Fahrt gestellt werden.

Vordrucke erhalten Sie im Jobcenter Landkreis Göppingen oder im Internet unter www.jobcenter-ge.de/goeppingen

Das Jobcenter Landkreis Göppingen wird die Leistungen für die Ausflüge und Klassenfahrten für Ihr Kind im Bewilligungszeitraum **vorherst zusagen**. Legen Sie bitte bei jedem anstehenden Ausflug im Bewilligungszeitraum diesen Vordruck (Bestätigung der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung) ausgefüllt vor. Das Jobcenter Göppingen übernimmt dann die Abrechnung der Kosten.

Eine direkte Auszahlung an den berechtigten Leistungsempfänger ist durch die gesetzliche Regelung ausgeschlossen. Daher erfolgt die Auszahlung direkt an die Schule bzw. Kindertageseinrichtung.

Auskünfte für Bezieher von Arbeitslosengeld II (Grundsicherung):

Jobcenter Landkreis Göppingen
Mörikestr. 15
73033 Göppingen

Tel.: 07161 9770 751 Die Telefongebühren richten sich nach Ihrem jeweiligen Anbieter
Fax.: 07161 9770 444
E-Mail: Jobcenter-Goepingen.Geldleistung@jobcenter-ge.de
Internet: www.jobcenter-ge.de/goeppingen oder
www.arbeitsagentur.de

Postanschrift
Jobcenter Landkreis
Göppingen
Mörikestr. 15
73033 Göppingen

Telefon
07161 9770 751
Telefax
07161 9770 444

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
BLZ 76000000
Kto.Nr. 76001617
BIC: MARKDEF1760
IBAN:
DE5076000000076001617

Öffnungszeiten
Mo – Fr 7.30 – 12.00 Uhr
sowie
Do 14.00 – 18.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

